

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
II/01	S0296/18	05.12.2018
zum/zur		
F0219/18 – Fraktion LINKS für Magdeburg/Tierschutzpartei, Stadträtin Helga Boeck		
Bezeichnung		
Verwendung von Jahresüberschüssen kommunaler Unternehmen		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	11.12.2018	

„Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in der Stadtratssitzung am 16.08.2018 fragte ich an, ob die Stadt Magdeburg mit ihren kommunalen Unternehmen Gewinnabführungsvereinbarungen abgeschlossen hat. Anlass für diese Anfrage war, dass an Hand der Jahresabschlüsse der Betriebe für das Jahr 2017 nicht zu erkennen war, auf welcher Grundlage die Höhe der Gewinnabführung an die Landeshauptstadt festgesetzt wurde, bzw. dass einige Betriebe zu keiner Gewinnabführung verpflichtet wurden.

Dazu erhielt ich von Ihnen mit der Stellungnahme S0211/18 vom 11.09.2018 u. a. folgende Antwort:

„Gewinnabführungsvereinbarungen existieren nicht und sind kommunalrechtlich auch nicht vorgesehen.“

Ich schlussfolgerte hieraus, dass, gleichwohl Gewinnabführungsvereinbarungen kommunalrechtlich nicht vorgesehen sind, es hierfür aber auch kein Verbot gibt. Die Frage nach der Beurteilung der Zweckmäßigkeit von Gewinnabführungsvereinbarungen für den Stadthaushalt und zugleich für die Unternehmen wurde nicht beantwortet.

Gewinnabführungen werden regelmäßig durch die Geschäftsführungen der Unternehmen festgelegt, von den Aufsichtsgremien der Gesellschaften erörtert bzw. geprüft und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt. Nicht ersichtlich sind für Stadträtinnen und Stadträte, insbesondere für jene die nicht Mitglied von entsprechenden Kontrollgremien sind, welche Kriterien nach Grund und Höhe für die Bemessung der abzuführenden Beträge zum Beschlussvorschlag herangezogen wurden. Ich halte dies insofern für problematisch, da es sich hier im Einzelfall um Millionenbeträge handelt die, lt. den Intentionen der Gesellschafterverträge der betreffenden Unternehmen, prioritär zur Sicherstellung wichtiger und definierter Belange der kommunalen Daseinsvorsorge zu verwenden sind. Über die konkrete Verwendung der an den Haushalt abgeführten Jahresüberschüsse konnte ich in der Antwort des Beigeordneten lediglich eine nur unzureichende allgemeine Erklärung entnehmen.

Ich frage Sie daher:

1. Welche Kriterien bestehen für die Geschäftsführungen und Aufsichtsgremien der abführenden Unternehmen zur Ermittlung bzw. Empfehlung von Abführungsbeträgen im Rahmen der Aufstellung von Jahresabschlüssen bzw. für die Aufstellung von Wirtschafts-plänen der Gesellschaften?

Bitte benennen Sie diese und stellen Sie eine Wertigkeit der Kriterien bei der Entscheidungsfindung dar.

2. Ist die Beteiligungsverwaltung der Landeshauptstadt in die betriebswirtschaftliche Bewertung, insbesondere der Höhe der abzuführenden Jahresüberschüsse, einbezogen?

Wenn ja, welche Kriterien werden von der Beteiligungsverwaltung bei der Beurteilung für Entscheidungsempfehlungen an den Stadtrat bzw. die Gesellschafterversammlung festgelegt?

Bitte benennen Sie diese.

3. Bitte benennen Sie die Posten über 500 T€, die in wichtige Belange der kommunalen Daseinsvorsorge im Jahr 2016, 2017 und 2018 geflossen sind.“

Stellungnahme:

zu 1:

Grundsätzlich bleibt festzustellen, dass bis auf die Wohnungsbaugesellschaft Magdeburg mbH (Wobau) bei allen städtischen Gesellschaften generell eine vollständige Ausschüttung der zu erwirtschaftenden (im Rahmen der Wirtschaftsplanung) bzw. erwirtschafteten Gewinne (im Rahmen des Jahresabschlusses) angestrebt wird. Hinsichtlich der Wobau erfolgte in den vergangenen Jahren eine Teilausschüttung in Höhe von ca. 50 % der Gewinne, dies ist der Sicherung einer Balance zwischen den Interessen der Stadt und der Aufrechterhaltung/Sicherung der Liquidität/Kreditfähigkeit der Wobau im Zusammenhang mit den derzeitigen Großvorhaben geschuldet.

zu 2:

Generell gilt hier das unter 1 Ausgeführte, also eine generelle Vollausschüttung der zu erwirtschaftenden (im Rahmen der Wirtschaftsplanung) bzw. erwirtschafteten Gewinne (im Rahmen des Jahresabschlusses).

Hinsichtlich der Wobau wird durch die Beteiligungsverwaltung kontinuierlich geprüft, ob die aktuell praktizierte Teilausschüttung der Gewinne, die Aufrechterhaltung/Sicherung der Liquidität/Kreditfähigkeit der Wobau gewährleistet.

Ausnahmen einer Vollausschüttung erfolgen aktuell nur bei kleineren Gewinnen von Zuschussgesellschaften, dies insbesondere, wenn weitere Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt sind, die in der Regel auch keine Zuschüsse leisten (z. B. MMKT).

Darüber hinaus ist zu beachten, dass bei Gesellschaften die Verlustvorträge ausweisen, diese zunächst mit Gewinnen in gleicher Höhe verrechnet werden müssen, bevor eine Ausschüttung erfolgen kann. Im Einzelfall gibt es im Rahmen einer öffentlichen Förderung von Infrastrukturmaßnahmen auch die Forderung des Fördermittelgebers Regelungen in die Gesellschaftsverträge aufzunehmen, die Gewinnausschüttungen im Zweckbindungszeitraum untersagen (z. B. aktuell beim TRANSPORTWERK Magdeburger Hafen GmbH).

zu 3:

Die Gewinnabführungen der Gesellschaften fließen in den allgemeinen Haushalt der Stadt ein und sind somit wie andere Einnahmen der Stadt auch generell nicht bestimmten Ausgabenposten und somit auch nicht wichtigen kommunalen Belangen der Daseinsvorsorge zuordenbar.

Zimmermann